

## Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

### Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) für

das Universitätsklinikum Ulm (Klinikum) gültig ab 01. 12. 2018

#### § 21 Eingebrachte Sachen

1. In das Klinikum sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.
2. Geld und Wertsachen können durch die behandelnde Station/Fachabteilung entsprechend der dortigen Aufbewahrungsmöglichkeiten verwahrt werden. In Ausnahmefällen und soweit zumutbar ist eine Verwahrung bei der Verwaltung des Klinikums möglich. Die Verwahrung kann aus triftigem Grund abgelehnt werden.
3. Bei handlungsunfähig eingelieferten Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und entsprechend Ziffer 2. verwahrt.
4. Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Klinikums über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
5. Im Fall des Absatzes 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Klinikums übergehen.
6. Absatz 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 22 Haftungsbeschränkung

1. Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Klinikumsgrundstück oder einem vom Klinikum bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet das Klinikum nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht gemäß § 21 zur Verwahrung übergeben wurden.

2. Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch das Klinikum gemäß § 21 verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung des Klinikums befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.